

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Ingrid Hönlänger,
Memet Kilic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1391 –**

Europäische Beweisanordnungen**Vorbemerkung der Fragesteller**

Der Bereich der Beweiserhebung und des Beweistransfers im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf europäischer Ebene wurde bisher überwiegend mit den Instrumenten der Rechtshilfe geregelt. Mit den Schlussfolgerungen von Tampere 1999 beschloss der Europäische Rat, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der eigentlich zur Herstellung des Binnenmarkts entwickelt wurde, im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen einzuführen. Als erster Rechtsakt, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, wurde der Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl beschlossen. Im Bereich des Beweistransfers wurde nach langjährigem Rechtsetzungsprozess der Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweisanordnung erlassen.

Der Deutsche Bundestag hatte bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens mit Beschluss vom 30. September 2004 (auf Bundestagsdrucksache 15/3831) zum Vorschlag für eine Europäische Beweisanordnung Stellung genommen. Darin stellte er fest, dass „im Bereich des Strafrechts noch erhebliche Unterschiede [der nationalen Strafrechtsordnungen] bestehen“, so dass der „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht automatisch und ohne Einschränkungen in jeden Rechtsakt aufgenommen werden“ könne. Er forderte, dass die Deliktsgruppen präziser gefasst werden sollten und dass Verweigerungsgründe vorgesehen werden müssten, wenn die „Maßnahme gegen die gemeinsamen Grundsätze und Grundrechte verstieße, insbesondere die Mindestgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention“. Auch müssten „effektive Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen“ gegeben sein.

Der Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung (EBA) trat Anfang 2009 in Kraft und ist bis Januar 2011 umzusetzen. Noch vor Umsetzungsfrist der Europäischen Beweisanordnung (EBA I), zeichnet sich jedoch auf europäischer Ebene bereits eine neue Rechtsinitiative ab, die in Umfang und Tragweite weit über die Europäische Beweisordnung hinausgeht und diese ersetzen soll (Europäische Beweisanordnung II).

Wie viele andere Mitgliedstaaten auch, hat Deutschland aber noch nicht einmal mit der Umsetzung der EBA I begonnen und bislang auch noch keinen Termin nennen können, zu dem ein Referentenentwurf vorgelegt werden soll.

1. Welchen Zeitraum erachtet die Bundesregierung als notwendig bzw. ausreichend, um den Rahmenbeschluss 2008/978/JI vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (EBA I) auf angemessene, die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages wahrende, Weise ins deutsche Recht umzusetzen?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 10. Februar 2010 auf die Schriftliche Frage 32 von Jerzy Montag (Bundestagsdrucksache 17/702, S. 31 f.) mitgeteilt, kann die Bundesregierung derzeit keinen Termin bzw. Zeitraum nennen, zu dem bzw. in dem ein Gesetzentwurf zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen (Rb EBA) vorgelegt wird.

Die Bundesregierung will zunächst die weiteren Entwicklungen im Bereich der grenzüberschreitenden Beweiserhebung auf europäischer Ebene abwarten, bevor eine Umsetzung des Rb EBA erfolgt. An dieser Haltung hat sich seit Februar 2010 nichts geändert. Vielmehr bestätigen die der Bundesregierung vorliegenden Informationen, nach denen die belgische Initiative für ein neues Rechtsinstrumentarium im Bereich der Beweiserhebung bereits in Kürze förmlich zur Beratung vorgelegt werden könnte, die abwartende Haltung der Bundesregierung. Die belgische Initiative zielt nach den bisher hier bekannten Planungen auf eine Ersetzung des Rb EBA ab. Es erscheint der Bundesregierung nicht sachgerecht, den Deutschen Bundestag mit der Umsetzung eines Rechtsinstruments zu befassten, dessen Bestand schon jetzt fraglich erscheint.

2. Wann wird daher die Bundesregierung spätestens einen Referentenentwurf zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über die EBA I vorlegen, um die Umsetzungsfrist im Januar 2011 noch einhalten zu können?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Inwieweit und in welchem Umfang sieht die Bundesregierung Umsetzungsbedarf bezüglich des Rahmenbeschlusses über die EBA I?

Die Umsetzung der EBA erfordert voraussichtlich Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Die Prüfungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Inwieweit ist die Umsetzung der EBA I in deutsches Recht von den Entwicklungen auf europäischer Ebene abhängig, wonach noch vor Umsetzungsfrist der EBA I ein neuer Rechtsakt (EBA II) geschaffen werden soll, der in Umfang und Tragweite weit über die EBA I hinausgehen und diese ersetzen soll?

Eine rechtliche Abhängigkeit im Sinne der Fragestellung sieht die Bundesregierung nicht. Wegen der planerischen Überlegungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der oben genannte Rahmenbeschluss über die EBA I aufgrund eines Rechtsakts zur EBA II nicht mehr umzusetzen ist?

Die Bundesregierung kann dazu derzeit keine abschließende Ansicht äußern. Die Antwort auf die Frage wird von den Ergebnissen der Beratungen zu der geplanten belgischen Initiative und zu den ebenfalls zu erwartenden Vorschlägen der Europäischen Kommission für ein neues Rechtsinstrument im Bereich der Beweiserhebung abhängen. Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass eine EBA II, wenn sie entsprechend den im Grünbuch der Kommission zum Ausdruck gebrachten Vorschlägen umgesetzt wird, in die Rechtstraditionen der deutschen Strafrechts- und Strafprozessordnung eingreift?

Die Bundesregierung sieht eine solche Gefahr. Auf die Antworten des Bundesministeriums der Justiz auf die im Grünbuch der EU-Kommission enthaltenen Fragen, die dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 2. März 2010 zur Kenntnis gegeben wurden, wird insoweit verwiesen.

7. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass der Richtervorbehalt, der eine zentrale Rolle im deutschen Rechtssystem einnimmt, nicht ausgehöhlt wird?

Die Bundesregierung steht einer EBA II insgesamt zurückhaltend gegenüber. Wenn ein solches neues Rechtsinstrument geschaffen werden sollte, ist es aus der Sicht der Bundesregierung unverzichtbar, dass der Richtervorbehalt unangestastet bleibt. Dies könnte etwa durch die Ausgestaltung von Zurückweisungsgründen sichergestellt werden.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlage für die Einführung gemeinsamer Normen für die Beweiserhebung ausreichend ist?

Auf der Grundlage der hier bekannten Pläne Belgiens, den Rb EBA durch ein neues Rechtsinstrument zu ersetzen, geht die Bundesregierung derzeit davon aus, dass Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage herangezogen wird. Diese Rechtsgrundlage ermöglicht Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, die die grenzüberschreitende Beweiserhebung betreffen. Da sich die Wahl der Rechtsgrundlage nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf objektive und gerichtlich nachprüfbare Umstände stützen muss, die sich insbesondere aus Ziel und Inhalt der Maßnahme ergeben, bleibt für die abschließende Beurteilung die Vorlage des konkreten Vorschlags abzuwarten.

9. Falls nein, sieht sie andere Normen, die die Harmonisierung der Beweiserhebung ermöglichen oder erfordern?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Wird sich die Bundesregierung – wie schon im Rahmen der Verhandlungen zum Rahmenbeschluss über die EBA I – dafür einsetzen, dass es auch im Rahmen der EBA II Versagensgründe gibt, und wird sie auf eine Präzisierung der Deliktsgruppen hinwirken?

Ob auch in einem künftigen Rechtsinstrument Listendelikte enthalten sein werden, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich wird sich die Bundesregierung auch weiterhin für eine Präzisierung von Listendelikten einsetzen. Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus dafür einsetzen, dass ein mögliches neues Rechtsinstrument im Bereich der Beweiserhebung angemessene Versagungsgründe enthält.

11. Wird die Bundesregierung für den Fall, dass der Richtervorbehalt oder die effektive Mitwirkung der Strafverteidigung bei der Beweiserhebung und ihrer Anwesenheitsrechte bei der Beschuldigtenvernehmung durch eine EBA II unterlaufen würden, vom Notbremsemechanismus des Artikels 82 Absatz 3 AEUV Gebrauch machen?

Wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, wird sich die neue Rechtsinitiative voraussichtlich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a AEUV stützen. In diesem Fall findet das sog. Notbremseverfahren nach Artikel 82 Absatz 3 AEUV von vornherein keine Anwendung.

12. Sieht die Bundesregierung Verbündete auf europäischer Ebene, die in diesem Bereich ihre Ansicht teilen und sie unterstützen?

Belastbare Aussagen dazu lassen sich erst mit Aufnahme der Beratungen in den zuständigen Ratsarbeitsgremien machen. Die Bundesregierung hat sich bereits in den letzten Wochen in einer Vielzahl von Gesprächen dafür eingesetzt, für ihre Positionen zu werben und wird dies auch weiterhin tun.